

RS Vwgh 1995/5/29 93/17/0318

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §201;

LAO Slbg 1963 §148 Abs2;

Rechtssatz

§ 148 Slbg LAO weicht von anderen verfahrensrechtlichen Regelungen betreffend die Festsetzung von Selbstbemessungsabgaben insofern ab, als in § 148 Abs 2 letzter Satz legit angeordnet wird, daß von der bescheidmäßigen Festsetzung abzusehen ist, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Mängel der Selbstbemessungserklärung behebt. Der Salzburger Landesgesetzgeber hat damit - ausgehend von der grundsätzlichen Anordnung, daß die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt - eine Durchbrechung dieser Festsetzungswirkung nicht nur durch Festsetzung der Abgabe mittels Abgabenbescheides, sondern auch durch eine "nachträgliche Mängelbehebung" des Abgabepflichtigen selbst vorgesehen. Die nachträgliche Behebung des ursprünglichen Mangels selbst ist wiederum eine Erklärung über die Selbstbemessung der Abgabe.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170318.X04

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at